

Prüfungsordnung des Fachbereichs Fb 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (M.Eng.) vom 17. April 2019

Hier: Änderung vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 29. Januar 2020 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 23.03.2020 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. § 5 Module wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 8 wird Satz 1 in Absatz 7 als Satz 2 angefügt.
 - b. In Absatz 8 werden die Sätze 2 und 3 mit den Worten:
„Abweichend von Absatz 4 besteht die Möglichkeit, bis zu 10 ECTS-Punkte (Credit Points) durch Module aus dem Ausland zu erbringen, die nicht an der Frankfurt University of Applied Sciences angeboten werden und einen inhaltlichen Bezug zum Master-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau haben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“
gestrichen.
 - c. Der Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:
„Studierende können Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten durch im Ausland erworbene Module ersetzen, die einen inhaltlichen Bezug zum Master-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau haben, aber inhaltlich einen wesentlichen Unterschied zu den Wahlpflichtmodulen des Master-Studiengangs Allgemeiner Maschinenbau aufweisen dürfen. Über das Vorliegen des inhaltlichen Bezugs zum Master-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Regelungen in §20 Anerkennung und Anrechnung der AB Bachelor/ Master bleiben hiervon unberührt.“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. April 2020 zum Sommersemester 2020 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Professor Achim Morkramer, Dekan

Der Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften - Computer Science
and Engineering
Frankfurt University of Applied Sciences